

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESRREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN



Düsseldorf, 6. Juli 2004

**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG)
Anhörung am 09. Juli 2004**

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen nehmen zu dem Entwurf des Schulgesetzes für Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

I Allgemeine Bemerkungen

Wir stimmen dem Vorhaben zu, das bisher in verschiedenen Gesetzen untergebrachte Regelungssystem in einem einzigen Gesetz zu konzentrieren. Dies Vorhaben macht Sinn, wenn es gelingt, zur Entbürokratisierung, zur Transparenz und kostengünstig zur Selbständigkeit der Schulen zu kommen. Die Kirchen als Träger von Ersatzschulen haben seit langem positive Erfahrungen mit der Selbständigkeit der eigenen Schulen und können dies auch belegen.

Die Freiräume für das eigene Handeln sind bei öffentlichen wie bei freien Trägern nur durch das von der Verfassung vorgegebene unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Wir sind davon überzeugt, dass folgender Grundgedanke wichtig ist:

Bildung braucht Freiheit. Freiheit braucht Mitverantwortung. Mitverantwortung führt zu Mitgestaltung. Dies kann ein wesentliches Steuerungselement für eine positive Entwicklung des öffentlichen Schulwesens werden.

II Zu den beabsichtigten Bestimmungen des neuen Schulgesetzes ist im Einzelnen folgendes auszuführen:

1. Die Bestimmungen zu den allgemeinen Grundlagen des Schulwesens sind nach unserer Auffassung nicht zureichend durchdacht. Der erste Abschnitt steht unter der Überschrift „Auftrag der Schule“. Zunächst wird aber in § 1 nicht der Auftrag der Schule definiert, sondern das Recht jedes jungen Menschen auf schulische Bildung und Erziehung betont. Vom Sachgegenstand gehört dies zum Regelungsbereich des Art. 6 LV NW, der den Auftrag der Schule in die Gesamtaufgabe der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen einbindet. Die Nennung an erster Stelle verschiebt den Akzent von dem staatlichen Auftrag zu dem subjektiven Recht des Einzelnen.

Erst § 2 benennt den Auftrag der Schule. Dabei ist besonders bemerkenswert, dass das direkte Zitat aus Artikel 7 der Landesverfassung, das bisher an dieser Stelle in den bisherigen Schulgesetzen steht, „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken ist vornehmstes Ziel der Erziehung“ getilgt werden soll. Wir halten das für falsch. Die Rückbeziehung auf die Ehrfurcht vor Gott war eine Zierde der bisherigen Schulgesetzgebung. Mit dem direkten

Zitat aus der Landesverfassung wurde der darin formulierte Verfassungsauftrag ausdrücklich zur Richtschnur des Denkens und Handelns genommen. Jetzt existiert er nur noch als Fußnote.

Daraus erwächst die Frage, welche inhaltliche Veränderung an dieser Stelle beabsichtigt ist und was aus dieser Veränderung resultiert. Bei unveränderter Verfassungslage sollte aus diesem Verfassungsauftrag ein eigener Abschnitt entwickelt werden, der das Recht auf Bildung in angemessener Form und unter ausdrücklicher Nennung des Transzendenzbezuges neu in den Mittelpunkt rückt.

2. Art. 6 Abs.2 LV NW betont: Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit. § 2 Abs. 3 des Entwurfs greift zu kurz, wenn er aus dem Verfassungsauftrag der „Entwicklung und Entfaltung“ als Auftrag der Schule nur die Vermittlung der zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und die Förderung der Entfaltung der Person herausgreift. Der Verfassungsauftrag ist umfassender zu sehen. Schule vermittelt in Erfüllung ihres Bildungsauftrages die zur Entwicklung und Entfaltung der Person erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen.

3. In ihrer ersten Stellungnahme gegenüber dem MSJK am 18. Dezember 2003 haben die Ev. Kirchen gefordert, das Verhältnis von staatlichem Bildungsauftrag und den Rechten der freien Schulträger klarer zu beschreiben. Dazu gehört auch zu beschreiben, welche Regelungen für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft gelten und welche auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten sollen. Diese Forderung ist erfreulicherweise aufgenommen worden. Allerdings besteht zwischen den diesbezüglichen Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 100 Abs. 2 noch eine gewisse Spannung: Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt das Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe der Vorschriften des 11. Teils. Dort regelt § 100 Abs. 2 Satz 2, dass auf Ersatzschulen über die Vorschriften des 1. Abschnitts des 11. Teils hinaus die Bestimmungen des Gesetzes nur Anwendung finden, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Entsprechende ausdrückliche Bestimmungen finden sich außerhalb des 11. Teils bei einigen Vorschriften, deren Anwendbarkeit auf Ersatzschulen außer Frage steht.

Nach unserem Verständnis gelten damit im Übrigen nur die Vorschriften des 11. Teils. § 100 Abs. 2 Satz 2 ist damit eine Konkretisierung der Vorschrift des § 100 Abs. 2 Satz 1. Die Gleichwertigkeit der Ersatzschulen erfordert (nur) die Anwendung der Vorschriften des 11. Teils und der Vorschriften im übrigen Gesetz, die einen entsprechenden ausdrücklichen Hinweis enthalten. Die Anwendung weiterer Vorschriften auf Ersatzschulen ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit nicht erforderlich und damit unzulässig.

Dieses Gesetzesverständnis könnte durch eine klarere Formulierung des § 100 Abs. 2 wie folgt befördert werden:

„Ersatzschulen müssen mit den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sein. Auf Ersatzschulen finden daher über diesen Abschnitt hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist“.

Wir halten dies für eine angemessene Regelung, die den Anspruch des staatlichen Zugriffs auf das unbedingte Minimum begrenzt. Ersatzschulträger und Ministerium haben das gemeinsame Interesse, Verwaltungsaufwand so weit wie möglich abzubauen. Freie Träger gewährleisten die Qualität ihrer Schulen gegenüber dem Staat. Die staatliche Schulaufsicht hat bloße Aufsichtsfunktion. Für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist der freie Träger selbst zuständig. Er erwartet, seitens des Staates als Kommunikationspartner ernst genommen zu werden.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind Partner im gesamten Bildungsgeschehen. Sie wollen ihrer Aufgabe gerecht werden und sind deswegen mit ca. 15% am Schulwesen im Lande NRW beteiligt. Wir hätten uns gewünscht, dass Nordrhein-Westfalen dies im Schulgesetz positiver aufgreift.

4. Wir sprechen uns dafür aus, die Terminologie „öffentliche Schule“ zu überdenken. Das bisher in den Schulgesetzen verwendete Begriffspaar war „öffentliche Schule“ und „private Schule“. Erfreulicherweise ersetzt das Gesetz den Begriff „private Schule“ durch den Begriff „Schule in freier Trägerschaft“. Folgerichtig muss nun auch der Begriff „öffentliche Schule“ durch den Begriff „Schule in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt werden. Damit würde auch endlich klargestellt, dass „öffentliche Schule“ und „Schule in freier Trägerschaft“ keine Gegensätze sind

Die allgemeinbildenden Schulen der Kirchen sind nach dem kirchlichen Selbstverständnis Teil des öffentlichen Schulwesens. Beide großen Kirchen gehen davon aus, dass sie sich nicht vom öffentlichen Schulwesen abgrenzen. Deswegen betreiben sie anerkannte Ersatzschulen, die so sehr von der Bevölkerung akzeptiert sind, dass die kirchlichen Schulen durchgehend voll belegt sind und regelmäßig eine erhebliche Anzahl von Kindern, die eigentlich aufgenommen werden wollen, abweisen müssen. An vielen Standorten sind die kirchlichen Schulen das einzige Schulangebot am Ort und stellen damit – anstelle der von der Kommune zu betreibenden Schule – die Regelschule. Der Gesetzentwurf versteht unter der öffentlichen Schule gemäß § 6 jedoch weiterhin nur die Schule in öffentlicher Trägerschaft.

Wir bitten also zu prüfen, inwieweit diesem Grundcharakter der kirchlichen Schulen als einem Teil des öffentlichen Schulwesens entsprochen werden kann, z.B. indem formuliert wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1): „Dies Gesetz gilt für Schulen in öffentlicher Trägerschaft“. Entsprechende Veränderungen wären in Abs. 3 und 4 vorzunehmen.

5. Zu begrüßen ist es, dass § 9 ausdrücklich die Ganztagschule benennt. Die Evangelische Kirche hat sich vor kurzem mit der Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – EKD „Ganztagschule – in guter Form“ dazu eindeutig und befürwortend positioniert. Die Stellungnahme enthält eine Vielzahl von wichtigen Hinweisen und Forderungen an die Ausgestaltung von Ganztagschulen. Die Ausgestaltung von Schulen als Ganztagschulen ist eine gesamtgesellschaftliche

Aufgabe, der sich die Gesellschaft nicht mehr länger entziehen darf. Wir betrachten die Form der sogenannten Offenen Ganztagsgrundschule in NRW als Form des Übergangs. Die zukunftsfähige Ganztagschule muß personell und sächlich ausreichend ausgestattet sein, um ihren Auftrag erfüllen zu können. „Bei der Einrichtung und Förderung von Ganztagschulen ist sorgsam darauf zu achten, dass ein demokratischer Trägerpluralismus zum Tragen kommt. Auch bei Ganztagsangeboten und Ganztagschulen muss daher im Sinne einer demokratisch verstandenen Subsidiarität freien Trägern breiter Raum gegeben werden“ (Stellungnahme der EKD, Ziff.6 der Zusammenfassung – S.10).

6. Es ist richtig, bei der Neugestaltung des Schulgesetzes die Rahmenbedingungen schulischer Arbeit konsequent auszurichten.

Es muß das Ziel sein, dass jedes Kind die Abschlüsse erreicht, die es erreichen kann. Die Einführung flexibler Arbeitsformen in der Grundschule sind dafür ein erster Schritt. Dies muss einhergehen mit der Übernahme von Lernmethoden aus dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Lernbereitschaft von Kindern ist groß. Sie benötigen den Freiraum, ihre eigenen Lernmethoden zu finden und zu entwickeln. Dem muss sich die Schule anpassen. Es ist wichtig, durch flexible Arbeitsformen in der Grundschule diese Wege weiter zu öffnen, um nicht frühzeitig Lernwege des einzelnen Kindes zu verbauen, sondern die entwickelten Fähigkeiten wahr- und ernst zu nehmen.

Die Kirchen stimmen zu, im Bereich der Abschlüsse in Klasse 10 teilzentrale Abschlussverfahren einzuführen.

Wir sind auch dafür, den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach 8 Schuljahren in Sekundarstufe I und II möglich zu machen. Wichtig ist aber, die Vielfalt der Methoden und der Wege zu öffnen. Die individuellen Wege des einzelnen Kindes sind besonders; deswegen sollten in der Schule die gezielte Förderung für Gruppen ermöglicht, aber auch die Förderung individueller Leistungswege eröffnet werden. Die Öffnung für besondere Wege von Einzelfällen erfordert eine flexible Gestaltung der unterschiedlichen Zugänge. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, an denen sich kirchliche Schulen mit großem inhaltlichem Engagement beteiligt haben, zeigen, dass dieser Weg richtig ist. Zugleich ist es notwendig, für Kinder und Jugendliche, die mehr Zeit brauchen, den Weg zum Abitur nicht zu verbauen.

Gleichzeitig muss die Durchlässigkeit unter den verschiedenen Schulformen aber auch erhalten bleiben. Wenn Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise zunächst eine Realschule besuchen, in Zukunft unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit ein Jahr länger zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife brauchen, so führt dies sicherlich zu einer deutlichen Abnahme der Schülerzahlen in den Realschulen. Eltern, die ihren Kindern die Hochschulreife ermöglichen wollen, werden in Zukunft sicher direkt den Weg über das Gymnasium wählen. Wenn eine andere Gliederung unseres Schulsystems gewollt ist, sollte dies deutlich gesagt werden und nicht der Weg über eine schleichende Erosion bestehender Schulformen gewählt werden. Es sollte über Möglichkeiten nachgedacht werden, die vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsstunden in der

Sekundarstufe I auch dafür einzusetzen, leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern die Qualifikation für die Zweijährige Sekundarstufe II schon während der Sekundarstufe I zu vermitteln.

Es ist richtig, für die Gesamtschule entsprechende Möglichkeiten vorzusehen. Gute Gesamtschulen zeigen, dass durch sie in größerer Vielfalt schulische Laufbahnen erfolgreich geöffnet werden.

Die Richtigkeit dieser Überlegungen zeigt sich schließlich auch darin, dass im Bereich der Berufsschule und des Förder-Berufskollegs eine große Aufgliederung einzelner möglicher Formen entstanden ist, die den Realitäten des tatsächlichen Lebens sehr viel mehr gerecht werden, als frühere abstrakte Beschreibungen und dazu definierte organisatorische Ausgestaltungen.

7. Die Übernahme der Bestimmungen zur weltanschaulichen Gliederung von Grundschulen und Hauptschulen wird ausdrücklich begrüßt. Offensichtlich wünschen Eltern für ihre Kinder den Erhalt und den Bestand von Bekenntnisgrundschulen. Aus Sicht der evangelischen Landeskirchen stellt sich die Frage, wie eine Kontrolle auf staatlicher Seite so ausgestaltet werden kann, dass durch Transparenz in der Sache und eine funktionierende Aufsicht ein nicht selten festzustellendes willkürliches Vorgehen der Kommunen, das die Existenz oder die Schaffung von Bekenntnisgrundschulen gefährdet, vermieden werden kann.

8. Zugestimmt wird, wenn in § 31 Abs. 2 Satz 2 gleichberechtigt neben Lehrerinnen und Lehrern Geistliche als Lehrkräfte für den Religionsunterricht benannt werden. Sie sind aufgrund ihrer weit gefächerten Ausbildung qualifiziert für den Unterricht in allen Schulformen und Schulstufen. Wir sind deswegen nicht einverstanden, wenn aus der „Vereinbarung vom 22./29.12.1969“ der einschränkende Zusatz übernommen wird „soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen“. Diese Klausel hat lediglich in dieser Vereinbarung ihre Berechtigung, weil sie im Zusammenhang steht mit der Refinanzierung der entsprechenden Gestellungsverträge durch das Land.. In § 31 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes geht es aber ausschließlich um die Qualifikation, d.h. die Erfüllung der Voraussetzungen einer grundsätzlichen Eignung für den Unterricht, die bei Geistlichen unstreitig vorliegt.

Wir fordern daher, den Zusatz „soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen“, zu streichen.

9. Zu der Formulierung des § 36, der inhaltlich erst vor kurzem in das SchulpflichtG aufgenommen wurde, ist eine Bemerkung nötig. Es ist gut, dass es in Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder obligatorisch Informationen geben soll mit Beratungspflicht. Es ist auch gut, wenn das Problem der deutschen Sprache frühzeitig gesehen wird. Die Lösung mit Sprachförderkursen ist aber völlig unzureichend und aus pädagogischen Gründen eher ungeeignet. Die Förderung gehört in das tägliche Geschehen der Tageseinrichtung, die dafür entsprechend ausgestattet werden muss. Ein Sprachkurs einmal in der Woche mit einer eingeflogenen Kraft ist das denkbar

ungeeignete Mittel der Förderung von Kindern mit sprachlichen Defiziten. Die dafür eingeplanten und verausgabten Mittel dienen der Kosmetik, der Schönfärberei und sind eher nicht sinnvoll eingesetzt. Notwendig ist es, in der Tageseinrichtung für Kinder Ressourcen bereitzustellen anstatt die personelle Ausstattung immer weiter auszudünnen. Der tägliche Unterricht der Kinder durch Erzieherinnen, die dies können und dazu ausgebildet sind, ist die richtige Antwort. Sie können dies aber nur leisten, wenn für die Arbeit mit kleinen Gruppen und wenigen Kindern Platz geschaffen wird im Rahmen des täglichen Geschehens in der Einrichtung.

10. Ausdrücklich begrüßen wir die Regelung zu § 45 Abs. 4, weil damit die Schülerinnen und Schüler in ihrem Engagement für eine verantwortliche Mitarbeit ausreichend ernst genommen werden. Wir weisen darauf hin, dass dies auch Konsequenzen für die Refinanzierung der Ersatzschulen haben muss, die bisher genötigt sind, die erforderlichen Räume und schulischen Einrichtungen aus eigenen Mitteln bereitzustellen.

11. Im Zusammenhang der Regelungen zum Schulpersonal machen wir auf ein Defizit aufmerksam, das sich im Zusammenhang der §§ 59 und 60 in Bezug auf die Ausgestaltung der Schulleitung ergibt. Aus dem Bereich der anerkannten Ersatzschulen gab es in den letzten 10 Jahren wiederholt die Anfrage nach besonderen Formen der Schulleitung. Formen kollektiver Schulleitung, die bei Einbeziehung mehrerer Personen so organisiert werden sollten, dass die Arbeit besser verteilt, Mehrkosten gegenüber dem öffentlichen System aber nicht entstehen sollten, wurden nicht genehmigt unter Hinweis darauf, dass diese Möglichkeit für den öffentlichen Schuldienst nicht bestehe. Für Sonderschulen, in denen einzelne Abteilungen mit unterschiedlicher Förderrichtung unter einer Leitung vereinigt werden sollten, wurde dies ebenfalls nicht genehmigt. Stattdessen sollten die Träger der Sonderschulen die Abteilungen als jeweils selbständige Schulen der jeweiligen unterschiedlichen Ausrichtung mit je einer eigenen Leitung ausstatten. Diese - teureren - Lösungen haben die Schulträger auch unter Hinweis auf die höheren Kosten abgelehnt. Aus der Sicht der Ersatzschulträger bedarf es einer klarstellenden Bestimmung dafür, dass solche eigenständigen Lösungen, die der Träger von Ersatzschulen einrichten will, möglich werden. Organisation und Ausgestaltung sind eigenständiger Verantwortungsbereich des freien Trägers. Solange aus fachlicher Sicht keine durchgreifenden Bedenken gegen eine Lösung geltend gemacht werden können und eine Einrichtung unterhalb der Kosten einer vergleichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft bleibt, gibt es nach unserer Auffassung nichts gegen eine solche Lösung einzuwenden. Deswegen sollte durch eine entsprechende Klausel Schulleitung in anderer Form möglich gemacht werden.

12. Einmal mehr bietet der Entwurf Gelegenheit sich kritisch mit den geltenden Regeln zu den Schülerfahrkosten in NRW zu beschäftigen. Wiederholt haben sich die Kirchen dafür ausgesprochen, die komplizierten, administrativ aufwendigen und mit den dabei produzierten Verwaltungskosten kaum noch praktikablen Regelungen aufzugeben. Die Regelungen zu den Schülerfahrkosten sind eine Umwegfinanzierung für den Öffentlichen Personennahverkehr. Es wäre sinnvoll endlich landesweit das

Schülerticket zu bezahlbaren Bedingungen einzuführen. Damit könnten die hohen Verwaltungskosten eingespart und das ersparte Geld sinnvoll in der Bildung von Kindern eingesetzt werden. Ohnehin müssen die Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs mit erheblichem Finanzaufwand über den Landeshaushalt subventioniert werden. Die freien Träger werden in einem Bereich, der ohnehin zu 100% durch das Land zu refinanzieren ist, völlig überflüssig durch einen hohen Verwaltungsaufwand zusätzlich belastet. Die Regeln sind nach Meinung aller seit langem veränderungsbedürftig.

13. Die Regelungen zu § 99 fallen bei Ersatzschulen allein in die Zuständigkeit der freien Träger. Ausnahmemöglichkeiten (Abs. 3 Satz 2) sind allein durch den Träger zu entscheiden.

14. Mit den Regelungen zum Recht der Ersatzschulen können die Kirchen im Großen und Ganzen einverstanden sein. Davon auszunehmen sind einzelne Probleme.

a) Zur Formulierung von § 100 Abs. 2 haben wir unter Ziffer 3. bereits einen Änderungsvorschlag gemacht.

b) § 104 Abs. 1 könnte zu einem Missverständnis hinsichtlich der Befugnisse der Schulaufsicht bei der Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen durch Ersatzschulen führen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„ Die Schulaufsicht sorgt für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und sonstiger für die Ersatzschulen geltender Rechtsvorschriften, insbesondere bei der Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen durch die Ersatzschulen.“

c) Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV vergeben die Kirchen ihre Ämter nach eigenen Regeln. Deswegen machen die Evangelischen Landeskirchen von Ihrem Recht Gebrauch, ihre Lehrkräfte in Beamtenverhältnisse zu berufen. Die Mitsprache des Landes bezieht sich nur auf die zulässige Höhe der Refinanzierung einer solchen Kraft. Erst recht gilt das, wenn es in Zukunft zu einer Vollpauschalierung auch der Personalkosten kommen sollte.

d) Im Zusammenhang der begrüßenswerten Bestimmungen zu dem Wechsel von Lehrkräften in den öffentlichen Dienst legen die Evangelischen Landeskirchen Wert darauf, dass ihre Beamtenverhältnisse endlich staatlichen Beamtenverhältnissen gleich behandelt werden. Auch Kirchenbeamte sind „richtige Beamte“. Vieles ließe sich viel einfacher regeln und umsetzen, wenn kirchliche Beamtenverhältnisse als gleichwertige Beamtenverhältnisse gewertet würden. Da man neuerdings auch auf staatlicher Seite einfachere Lösungen anstrebt und innerhalb öffentlicher, d.h. staatlicher und kommunaler, Träger, aber auch zwischen Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Übergangsregelungen direkt oder analog angewandt werden, um den Wechsel als Normalfall juristisch zu entflechten, wäre es nach unserer Auffassung an der Zeit, vergleichbare Vereinfachungen im Verhältnis zu den Kirchen

zu praktizieren. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Evangelischen Landeskirchen nach eigenem Recht das staatliche Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als eigenes Recht 1:1 übertragen anwenden.

15. Ersatzschulfinanzierung

Allgemeine Vorbemerkung:

Die Ev. Landeskirchen anerkennen, dass die Zusage des Landes, auf der Grundlage des finanziellen status quo in Abstimmung mit den Ersatzschulträgern eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen, eingehalten worden ist. Dafür und für die vertrauensvolle Atmosphäre in den dazu geführten Gesprächen möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Entwurf eines neuen einheitlichen Schulgesetzes eine hervorragende Gelegenheit bietet, sinnvolle und angemessene Neuregelungen auch jenseits des status quo zu treffen.

Die Vorschläge und Anregungen der Ev. Landeskirchen sind den folgenden Anmerkungen zu entnehmen:

15.1 In § 105 Abs. 1 ist das Zitat aus Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV NW nach wie vor nicht korrekt.

15.2 Ausdrücklich wird begrüßt, dass in § 105 Abs. 2 der Begriff der „Bauinvestitionen“ genannt wird. Kein Schulträger kann in der heutigen Zeit ohne öffentliche Unterstützung ein Schulbauvorhaben durchführen. Gerade deshalb aber fordern wir, die Bauinvestitionen auch in § 105 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich neben den fortdauernden Personal- und Sachausgaben zu nennen. Auch Zuschüsse zu Bauinvestitionen sind erforderlich im Sinne des Art. 8 der Landesverfassung.

Die Kirchen schlagen vor, das in § 110 fortgeführte bisherige wenig effektive System der Förderung von Schulbaumaßnahmen durch Bezuschussung des Zinsaufwands für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren durch eine direkte Bezuschussung des Investitionsaufwands zu ersetzen, wie es auch in anderen Bundesländern der Fall ist. Das bisherige System fördert wirtschaftlich lediglich die Banken, nützt dem Träger aber wenig, weil der Tilgungsaufwand und damit die gesamte Bauinvestition immer noch zu 100% von ihm getragen werden muss.

15.3 Zu den Rahmenbedingungen des Pauschalierungskonzeptes insgesamt haben sich die Evangelischen Landeskirchen ausführlich und wiederholt geäußert. Das soll nicht wiederholt werden. Die wesentlichen Punkte sind folgende:

- a) Wir sind der Meinung, dass bei einer vollen oder teilweisen Pauschalierung so mit den Pauschalen verfahren werden muss, dass das System der Abrechnung und Kontrolle wirklich vereinfacht wird.
- b) Wenn wir erfolgreich sparen, d.h. kostengünstiger arbeiten als vergleichbare Schulen in öffentlicher Trägerschaft, wollen wir erzielte Einsparungen für die Funktionsfähigkeit des Systems nutzen können, d.h. für ein sinnvolles System der

Umsteuerung und für investive Erneuerung. Werden erwirtschaftete Überschüsse zu erheblichen Teilen – gemäß § 113 Abs. 4 zur Hälfte - abgeschöpft, schwindet die Bereitschaft für erfolgreiches Sparen. Die Pauschale muss als Pauschale kalkulierbar sein. Deswegen müssen nicht verbrauchte Beträge aus der Pauschalierung voll übertragbar gemacht werden. Dies folgt aus der Logik des auf Art. 8 der Landesverfassung abgestützten, in § 105 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Grundsatzes, wonach die Aufwendungen vergleichbarer Schulen in öffentlicher Trägerschaft ohnehin die Obergrenze für die Zuschüsse an die freien Träger darstellen. Unterschreiten unsere Ausgaben diese Grenze durch Umsetzung neuer und intelligenter Lösungen, müssen die Mittel im System verbleiben können.

- c) Personalkosten für Unterrichtsmehrbedarf zu pauschalieren ist sinnvoll. Die berechnete Pauschale ist aber falsch ermittelt. Sie wurde auf dem Hintergrund staatlicher Leistungen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gebildet. Außer Acht gelassen wurde, dass die Versorgungskosten staatlicher Beamter nicht dem Fachministerium zugerechnet werden. Freie Träger müssen die Versorgung selbst sicherstellen, d.h. für Beamte sicherstellen, dass entsprechende Beiträge an die Versorgungskasse abgeführt werden oder für Angestellte entsprechende Rentenbeiträge an den Rententräger fließen. Deswegen sind in diesem Punkt die berechneten Beträge so zu kalkulieren, dass auch der Versorgungsaufwand durch die Pauschale abgedeckt werden kann. Das ist bisher nicht der Fall.
- d) Wir sprechen uns dafür aus, die Eigenleistung für alle freien Träger von Sonderschulen auf 2% abzusenken. Im Grundsatz fallen die Kosten der Sonderschulen dem jeweils pflichtigen öffentlichen Kostenträger zu 100% zur Last. Im bisherigen System wird mit hohem administrativem Aufwand ermittelt, wieviel Eigenleistung billigerweise als Eigenleistung des Trägers erwartet werden kann. Im nächsten Schritt verhandelt der Träger mit erneut hohem Aufwand den Betrag der schulischen Restkosten im Rahmen des Pflegesatzes, um darüber die Abdeckung auf 100% zu erreichen. Es ist ein schwieriges, langwieriges und mit hohem administrativem Aufwand betriebenes Verfahren, das seit etwa 1992 zunehmend schwieriger und auch riskanter für beide Seiten geworden ist. Nach unserer Auffassung ist es an der Zeit, diesen Zusammenhang einfacher zu gestalten. Deswegen ist es eine richtige Konsequenz, mit einer Ermäßigung der Eigenleistung auf 2% den großen Schritt der Vereinfachung zu gehen, und zwar auch dann, wenn dies zunächst für das Land mehr Geld kostet. Diese Investition des Landes durch Absenkung der Eigenleistung führt im Gegenzug sofort zur Entlastung der beteiligten kommunalen Träger und bringt eine Stabilisierung der freien Träger, die angesichts der immer schwieriger gewordenen finanziellen Lage der Kommunen weg zu brechen drohen, weil die Kommunen nicht mehr die Zahlungen erbringen, die die Träger in die Lage versetzen, ihre Sonderschulen aufrecht zu erhalten. Im Übrigen würde diese Maßnahme auch die Bereitschaft fördern, sich auf die Pauschalierung einzulassen. Voraussichtlich würde dies auch zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes führen, weil sich unter diesen

Umständen alle Beteiligten auf eine Abgeltung durch Pauschalzahlungen verständigen könnten.

e) Ein besonderes Ärgernis bilden - unabhängig von der dadurch verursachten finanziellen Belastung - die seit kurzem geforderten Genehmigungsgebühren für den Bereich der freien Schulen. Auch wenn die kirchlichen Träger vermutlich weniger davon betroffen sind als andere Träger, halten wir diesen Vorgang für nicht hinnehmbar. Freie Träger subventionieren das öffentliche Schulwesen des Landes und tragen erheblich zur Kostenverminderung im Schulwesen bei. Mit der Einführung von Gebühren für einzelne Handlungen der Verwaltung des Landes wird das System künstlich verteuert und zusätzlicher Verwaltungsaufwand eingeführt für die Verwaltung der Gebühren. Auch öffentliche Schulträger werden in Zukunft vermehrt Seiteneinsteiger im Schuldienst beschäftigen müssen. Dadurch verursachter höherer Verwaltungsaufwand wird den öffentlichen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. In der Sache bedeutet dies eine eindeutige Besserstellung öffentlicher Träger im Verhältnis zu den freien Trägern. Das ist nach unserer Auffassung rechtswidrig.

f) Die Evangelischen Landeskirchen erlauben sich die Anfrage, wann das Land endlich beginnen will, den bei freien Trägern entstehenden Verwaltungsaufwand in angemessener Weise zu fördern. Die administrative Arbeit freier Träger, insbesondere der kirchlichen Träger, führt zu einer deutlichen Entlastung bei staatlichen und kommunalen Schulträgern, bei der staatlichen Personalverwaltung und nicht zuletzt bei der staatlichen Schulaufsicht. Die Ev. Landeskirchen werden diese Frage in den weiteren Gesprächen mit dem Land immer wieder stellen, bis eine angemessene Lösung geschaffen wird.

Es ist bereits betont worden, dass die in einem langen Zeitraum zwischen dem MSJK und den Vertretern der freien Träger in gegenseitigem Vertrauen geführten Verhandlungen zur Pauschalierung auch im Vertrauen darauf geführt wurden, dass am Ende Verschlechterungen des Systems nicht stehen sollten. Beide Seiten suchten bei bestehender gegenseitiger Wertschätzung gemeinsam nach Wegen der Vereinfachung. Die durch den Haushaltsgesetzgeber für 2005 einseitig gesetzten massiven Eingriffe in die Ersatzschulfinanzierung und die dadurch verursachte Existenzgefährdung vieler Ersatzschulen haben das Vertrauen der Ersatzschulträger erheblich erschüttert.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Entwurf des Schulgesetzes die Heraufsetzung der Eigenleistung auf das bisherige Maß zurückführt und mahnen gleichzeitig nachdrücklich eine künftige Verlässlichkeit des Landes in der Ersatzschulfinanzierung an. Ein erneuter Eingriff in das Finanzierungsgefüge zu Lasten der freien Träger könnte das Ende des Ersatzschulwesens in diesem Lande bedeuten.